



Kölner Schriften zu Recht und Staat

Band 39

THOMAS KRINGS

Der Grundrechtsberechtigte des Grundrechts aus Art. 13 GG

PETER LANG
Internationaler Verlag der Wissenschaften

A. Einleitung

Gegenstand der Arbeit ist der Grundrechtsberechtigte des Grundrechts aus Art. 13 GG. Das Problem der Grundrechtsberechtigung wird zumeist auf die Aspekte „juristische Personen“ und „Staatsangehörigkeit“ reduziert. Auch diese Punkte sollen nicht außen vor bleiben, doch neben dieser Frage, welche Personen sich ihrer Art nach auf ein Grundrecht berufen können, muss auch geklärt werden, in welchem Verhältnis eine Person zu dem durch eine Grundrechtsbestimmung geschützten Schutzgegenstand stehen muss, um Inhaber des gewährleisteten Rechts zu sein. Der Grundrechtsberechtigte zeichnet sich durch eine bestimmte Zuordnung der inhaltlichen Elemente des Grundrechtstatbestandes zu seiner Person aus. Dies soll im Folgenden als konkrete Grundrechtsberechtigung, die Frage, welche Personen ihrer Art nach für eine solche Berechtigung in Betracht kommen, hingegen als abstrakte Grundrechtsberechtigung bezeichnet werden.¹

Wenn etwa der Eigentümer eines Hauses dieses an eine andere Person vermietet, der Mieter gegen den Willen des Vermieters andere Personen bei sich wohnen lässt, zudem gelegentlich Besucher vorbeikommen, so stehen alle diese Personen auf unterschiedliche Art und Weise in einem Verhältnis zu der unzweifelhaft zum Schutzobjekt des Art. 13 GG taugenden Wohnung. Das Gleiche gilt für Arbeitnehmer und Arbeitgeber, welche sich beide in den nach herrschender Auffassung ebenfalls durch Art. 13 GG geschützten Betriebs- und Geschäftsräumen aufhalten oder damit zu tun haben, dort aber unterschiedliche Tätigkeiten ausüben und unterschiedliche Befugnisse haben. Welches dieser Verhältnisse entscheidend dafür ist, dass sich eine Person auf den Schutz des Art. 13 GG berufen kann, muss zuerst geklärt werden, bevor gesagt werden kann, ob das Grundrecht seinem Wesen nach (Art. 19 Abs. 3 GG) auch auf juristische Personen anwendbar ist.

Von Bedeutung ist die Ermittlung des Grundrechtsberechtigten neben der Möglichkeit der Klagebefugnis vor allem für den Verzicht auf grundrechtlichen Schutz. Dieser ist bezogen auf Art. 13 GG insbesondere im Zwangsvoll-

1 In der Literatur werden unterschiedliche Bezeichnungen verwendet, wie hier etwa SACHS, VerFR II, B 13 Rdn. 8 f.; anders hingegen BERKEMANN, in: AK-GG, Art. 13 Rdn. 47 ff. (Oktober 2001), der von Grundrechtsträgerschaft und Grundrechtssubjekt spricht.

streckungsrecht von Belang. Regelmäßig finden zwangsvollstreckungsrechtliche Durchsuchungen nämlich ohne die an sich erforderliche richterliche Durchsuchungsanordnung alleine aufgrund der Einwilligung des Schuldners statt. Hier ist zu untersuchen, wie sich die Grundrechtsberechtigung des Schuldners zu der seiner Mitbewohner verhält, ob das Zusammenleben mehrerer Grundrechtsberechtigter etwa zu einer gegenseitigen Beschränkung des grundrechtlichen Schutzes führt.

Im Rahmen der Untersuchung werden des Öfteren grundlegende, in der Grundrechtsdogmatik strittige Themen berührt werden, wie etwa der grundrechtliche Schutz des Rechtsbrechers oder die unter dem Schlagwort „Grundrechtsmündigkeit“ diskutierte Problematik des Grundrechtsschutzes Minderjähriger. Die vorliegende Untersuchung soll insofern dazu genutzt werden, diese Fragen vor dem Hintergrund einer speziellen Grundrechtsbestimmung näher zu beleuchten.

Die Untersuchung beginnt mit einer allgemeinen Betrachtung zur Ermittlung der Person des Grundrechtsberechtigten. Im Folgenden wird zunächst der Kreis der konkret berechtigten Personen und im Anschluss daran die abstrakte Grundrechtsberechtigung betrachtet. Anschließend folgen Kapitel zur Grundrechtsberechtigung mehrerer Personen und der Grundrechtsmündigkeit.